

Satzung

Evangelisches Seniorenwerk

**Diakonie für
ältere Menschen**

**Bundesverband
für Frauen und
Männer im
Ruhestand e.V.**

In der Fassung
vom 14. September
2005 geändert am
17. Juni 2009



§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	4
§ 2 Zielsetzung und Aufgaben	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	5
§ 4 Mitgliedschaft	6
§ 5 Organe	6
§ 6 Mitgliederversammlung	7
§ 7 Vorstand	8
§ 8 Beirat	9
§ 9 Rechnungslegung	10
§ 10 Auflösung	10

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Das „Evangelische Seniorenwerk, Bundesverband für Frauen und Männer im Ruhestand e.V.“ (im folgenden „Seniorenwerk“ genannt), wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kassel eingetragen. Es hat seinen Sitz in Stuttgart.
2. Das Seniorenwerk ist ein Zusammenschluss von natürlichen Personen und Personengruppen, die in einer evangelischen Kirche, einer evangelischen Freikirche, einem evangelischen Werk oder einem evangelischen Verband tätig sind.
3. Das Seniorenwerk ist ein Fachverband im Diakonischen Werk der EKD.
4. Das Seniorenwerk kann sich in Regionalbereiche gliedern.

§ 2 Zielsetzung und Aufgaben

1. Das Seniorenwerk setzt sich zum Ziel, das Evangelium von Jesus Christus unter Frauen und Männern im Ruhestand und in der Öffentlichkeit zu bezeugen. Es will bei der Erarbeitung von Zielvorstellungen für eine kirchliche Seniorenarbeit mitwirken und die Anliegen der älteren Menschen in Kirche, Staat und Gesellschaft vertreten. Es tritt dafür ein, dass ältere Menschen aufgrund ihres Wissens und ihrer Erfahrung besonders bei altersrelevanten Fragen mitreden, mitentscheiden und mitverantworten.
2. Das Seniorenwerk stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - Schutz des älter werdenden Lebens
 - Miteinander der Generationen
 - Förderung der Seniorenarbeit in Kirche, Diakonie, Werken und Verbänden
 - Stellungnahmen zu Seniorenfragen, u.a. Beteiligung an der Grundwertediskussion, insbesondere im Bereich der Seniorenarbeit
 - Kontakte zu anderen Seniorenorganisationen
 - Information und Beratung von Seniorenarbeit

- Eigene Angebote der Arbeit für Senioren von Senioren, insbesondere auf den Gebieten der Gesundheitspflege, der Altenhilfe sowie der Volks- und Berufsbildung.
 - Entwicklung von Hilfen für ehrenamtliche Mitarbeit in der Seniorenarbeit
 - Glaubens- und Bildungsseminare zur persönlichen Stärkung
 - Förderung von Verkündigung und Seelsorge als Wegweisung und praktische Hilfe
 - Begegnungen in den Gemeinden vor Ort, in der Region, auf nationaler und internationaler Ebene in ökumenischer Offenheit
 - Öffentlichkeitsarbeit
3. Als Fachverband im Diakonischen Werk der EKD fördert das Seniorenwerk im Rahmen seiner Aufgaben nach Abs. 1 und 2 die freie Wohlfahrtspflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Das Seniorenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung. Das Seniorenwerk ist selbstlos tätig. Es verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Seniorenwerkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einer zweckgebundenen Rücklage zur Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele zugeführt werden.
3. Die Mitglieder des Seniorenwerkes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenwerkes. Es darf keine Person durch Auslagen, die dem Zweck des Seniorenwerkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter sind ehrenamtlich. Den ehrenamtlich Tätigen steht Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen nach den rechtlich gültigen Grundsätzen zu.
5. Die Gewährung angemessener Verfügungen für Dienstleistungen aufgrund besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Seniorenwerkes können sein, soweit sie mit den Zielsetzungen des Seniorenwerkes (§ 2) übereinstimmen: überwiegend Personen, die im Ruhestand leben und Personengruppen, die in einer evangelischen Kirche, einer evangelischen Freikirche, einem evangelischen Werk oder einem evangelischen Verband tätig sind.
2. Der Vorstand stellt die Mitgliedschaft aufgrund der Beitrittserklärung fest.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch eine schriftliche Austrittserklärung; sie muss spätestens drei Monate vor Jahresende an den Vorstand geschickt sein.
 - (b) durch Tod des Mitgliedes.
 - (c) durch Ausschluss, über den der Vorstand und bei Widerspruch die Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag (§ 6, h). Darüber hinaus trägt sich der Verein durch Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 5 Organe

Organe des Seniorenwerkes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Beratung über Fragen der kirchlichen Seniorenarbeit
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Arbeitsprogramm und Arbeitsweise des Seniorenwerkes
 - c) Wahl der Vorstandes (§ 7), mit Ausnahme des Schatzmeisters, der Schatzmeisterin (§ 7, 2 e), Briefwahl ist möglich.
 - d) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes des Vorstandes
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Bestellung der Rechnungsprüfer
 - h) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - i) Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund (§ 4, 3)
 - j) Satzungsänderungen
 - k) Auflösung des Seniorenwerkes (§ 10)
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung geschieht durch die/den Vorsitzende/n schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn sie von wenigstens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Gruppierungen mit über 50 Mitgliedern haben zwei, mit mehr als 150 Mitgliedern drei Stimmen.

8 Satzung Evangelisches Seniorenwerk

4. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes oder eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle von Wahlen das Los.
5. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
6. Beschlüsse über sonstige Anträge (ausgenommen Satzungsänderung und Vorstandswahl (§ 6, 1 c und j) können nur gefasst werden, wenn die Anträge bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden eingegangen sind.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzusenden ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte; er verteilt die Ämter unter sich.
2. Dem Vorstand gehören an
 - a) die/der Vorsitzende
 - b) die 1. und 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/die Schriftführer/in (Pressewart/in)
 - d) bis zu vier Beisitzer/innen
 - e) er/die Schatzmeister/in, der/die vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht bestätigt wird.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. (Näheres regelt eine Wahlordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.)
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl getroffen ist.

5. Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Ein Beschlussprotokoll ist anzufertigen, unterschrieben von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in.
6. Vorstand des Seniorenwerkes im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen. Je zwei von diesen vertreten das Seniorenwerk gemeinsam. (Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.)
7. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der Geschäftsführung eine/n Geschäftsführer/in berufen. Sie/er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und erstellt den Protokollentwurf. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.
8. Der Vorstand beruft einen Beirat (§ 8).
9. Der Vorstand kann Arbeitskreise auf Zeit einsetzen. (Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.)
10. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit ein Kuratorium berufen. (Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.)

§ 8 Beirat

1. Der Vorstand beruft einen Beirat auf die Dauer von vier Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich. Dem Beirat können bis zu neun Personen angehören. Die Persönlichkeiten sollen einer evangelischen Kirche/Freikirche und ihrer Diakonie, sowie anderen Seniorenorganisationen angehören.
2. Der Beirat berät den Vorstand in Planungs- und Schwerpunktfragen der Seniorenarbeit.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n. Sie/Er ist beratendes Mitglied im Vorstand.
4. Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Von den Sitzungen des Beirates ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Beiratsvorsitzenden zu unterschreiben und dem Vorstand des Evangelischen Seniorenwerkes zuzuleiten ist.

§ 9 Rechnungslegung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand bestimmt die Rechnungslegung.

§ 10 Auflösung

1. Das Seniorenwerk kann nur durch eine eigens hierzu einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Der Antrag auf Auflösung muss allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung mindestens zwei Monate vor dem Versammlungsdatum zugeschickt werden.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Liquidatoren, von denen einer bis zu dem Auflösungsbeschluss dem Vorstand angehört haben muss.
3. Im Falle der Auflösung des Seniorenwerkes fällt das Vermögen an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. und ist für Seniorenarbeit zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. Juni 2009 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Satzung in der Fassung vom 14. September 2005.

Diese trat an die Stelle der in der Gründungsversammlung am 12. Mai 1993, dem damals vom Europarat durchgeführten „Europäischen Jahr der älteren Menschen und Solidargemeinschaft der Generation“, beschlossenen Satzung, die unter der Nr. 2447 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen wurde.

Herausgegeben vom
Evangelischen
Seniorenwerk
Bundesverband für
Frauen und Männer
im Ruhestand e. V.
Staffenbergstraße 76
70184 Stuttgart
Telefon:
07 11 / 21 59-136/137
Telefax:
07 11 / 21 59-550
esw@diakonie.de
www.evangelisches-
seniorenwerk.de

Verantwortlich für
den Inhalt:
Klaus Meyer
Schlieffenstraße 3
90491 Nürnberg
Telefon:
09 11 / 59 1602
Telefax:
09 11 / 59 1602
vorstand@eswb.de

Druck:
Zentraler Vertrieb
des Diakonischen
Werkes der EKD e. V.
Karlsruher Str. 11
70771 Leinfelden-
Echterdingen
Telefon
(07 11) 21 59-777
Telefax
(07 11) 797 75 02
E-Mail:
vertrieb@diakonie.de

Layout:
A. Stiefel

© September 2009
1. Auflage

**Evangelisches Seniorenwerk
Bundesverband für Frauen und
Männer im Ruhestand e.V.**

Staffenbergstraße 76
70184 Stuttgart

Telefon: (07 11) 21 59 - 136/137

Telefax: (07 11) 21 59 - 550

esw@diakonie.de

www.evangelisches-seniorenwerk.de